

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62

Ausgegeben Danzig, den 22. Oktober

1932

Fr. 63

Ausgegeben Danzig, den 26. Oktober

1932

Kurzaufl.: Verordnung zur Änderung der Durchführungsbesitzungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 800) zur	
Verordnung über die Erteilung eines Notzulags zur Einfuhr- und Exportabgabe	6. 700
Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend Einheitsgewicht von Verpacken	6. 700
Verordnung über die Verlängerung der am 25. 10. 1930 in Wirkung getretenen Abgaben über	
Notzulagsabgabe nach oben benannte nicht auf ihrem Objekt befindliche Ausweise	6. 700

137

Verordnung

betreffend Verlängerung der Amtsduauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen.
Vom 14. 10. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) sowie des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Amtsduauer der zur Zeit bestehenden und auf Grund des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 105) gewählten Gemeindevertretungen wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert. Die Neuwahlen der Gemeindevertretungen finden an einem Sonntag des Monats November 1933 statt.

Danzig, den 14. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wierciński-Kaiser Hinz

Teil I

Die Höhe des Notzulags ergibt sich aus den im Staatsanzeiger 1931, Teil I auf S. 358 und Staatsanzeiger 1932, Teil I auf S. 244 ff. abgedruckten Tabellen."

d) Art. XVIII erhält folgende Fassung:

Artikel XVIII

II. 1. Juli 1932 sind als auf den Notzulag und die Arbeitslosenhilfe entfallende von dem Zufluss aus der Rohnieder 24 %

" " " " " veranlagt. Chl.-Siner 25 %

" " " " " Körperarbeitsleiter 15 %

vermen für den Staat auszuheilen. Der Rest wird nach den Vorschriften des § 30 bis Zusammenfassung zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt."

§ 3

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1932 mit der Maßgabe in Kraft, bis der Antrag der beim Steueramt unterliegenden Gebiete nach den neuen Vorschriften ertheilt ist.
(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 10. 1932.)

